



ERLASS 1.30 vom 01.06.2017

Karenzurlaub

(Rechtsgrundlagen: § 58 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, § 29b Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, iVm § 26 Abs. 1 lit.a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, bzw. iVm § 2 Abs 4 und § 12 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, und § 2 und § 5 Z 5 Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2015 - LDHG 2015, LGBl. Nr. 69/2015, jeweils in der geltenden Fassung)

Inhalt

1. Abgabetermin
 2. Vorgangsweise
-

1. Abgabetermin

Zur rechtzeitigen Planung der für das jeweils kommende Schuljahr notwendigen Personalmaßnahmen wird der Vorlagetermin für Ansuchen um Gewährung länger andauernder Karenzurlaube (ein Semester oder länger), die nicht aus Anlass der Mutterschaft gestellt werden, mit 1. März jeden Jahres bzw. einem durch Schulbrief festgesetzten abweichenden Datum festgelegt.

2. Vorgangsweise

Für das Ansuchen ist das unter

https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/_Documents/pdf-formulare-bf-w2037.pdf gespeicherte Formular auszufüllen und über die Schulleitung per E-Mail an die zuständige Außenstelle der Abteilung 2 bzw. im politischen Bezirk Salzburg Stadt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die dieses unverzüglich der Abteilung 2 weiterleitet. Nicht rechtzeitig vorgelegte Ansuchen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ansuchen unter Verwendung falscher Formulare sowie formlose Ansuchen werden grundsätzlich nur bei rechtzeitiger Verbesserung berücksichtigt.

Die Schulleitungen werden angewiesen, diesen Erlass allen Lehrpersonen der Schule (auch jenen, die sich derzeit im Mutterschutz-/Väterkarenz- bzw. Mutterschaftskarenzurlaub oder Karenzurlaub befinden) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/der jeweils zuständigen Personalreferenten/in des Sachbereiches Allgemeinbildende Pflichtschulen in Verbindung zu setzen.